



► Nr. VO/2014/02213
öffentlich

Lübeck, 15.12.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

4. Änderung der Wahlordnung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.01.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck wird beschlossen (Anlage 1)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.102.2 – Logistik, Statistik und Wahlen	Keine rechtlichen Bedenken
1.300 – Recht	Zustimmend
1.160 - Frauenbüro	Siehe Stellungnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Keine Relevanz

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Keine
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlagen

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Stellungnahme 1.160 Frauenbüro

Stadtpräsidentin
Gabriele Schopenhauer

Anlage 1

4. Änderung der
Wahlordnung der Hansestadt Lübeck
für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren
vom.....

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 3 Abs. 5 der Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 03.04.2003 wird die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren vom 03.04.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 01.11.2004), geändert am 23.02.2006 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.03.2006) zuletzt geändert am 24.09.2009 (Lübecker Stadtzeitung vom.....) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vomwie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Abweichend von S.1 beträgt für die Wahl im Jahr 2015 die Wahlzeit 3 Jahre. Ab dem Jahr 2018 beträgt die Wahlzeit 5 Jahre.

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Wahltag findet zeitgleich mit der Kommunalwahl Schleswig-Holstein statt.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Analog der Bürgermeisterwahl und der Europawahl wird das Gesamtstadtgebiet als ein Wahlkreis für die Wahl zugrunde gelegt. Es sind 21 Seniorinnen/Senioren als Mitglieder in den Beirat zu wählen.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jeder/r Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.

5. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der Reihenfolge der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten/innen eine Nachrückliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

6. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin / ein Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Enthält die Liste keine/n Kandidatin/en mehr, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.

Lübeck, den.....

Der Bürgermeister

Synopsis

Wahlordnung der Hansestadt Lübeck
für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren

**Fassung vom 03.04.2003 /
01.11.2004 / 23.02.2006 /
24.09.2009**

Neufassung

§ 1 Wahlzeit und Wahltag (1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Beirat) beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates. (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten den Wahltag fest. § 5 Wahlsystem (1) In den drei Landtagswahlkreisen der Hansestadt Lübeck (35 Lübeck-West, 36 Lübeck-Ost und 37 Lübeck-Süd) sind jeweils sieben Seniorinnen / Senioren als Mitglieder in den Beirat zu wählen. (2) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme. (3) Zu den Mitgliedern des Beirates sind gewählt jeweils diejenigen sieben Kandidatinnen / Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.	§ 1 Wahlzeit und Wahltag (1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Beirat) beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates. Abweichend von S.1 beträgt für die Wahl im Jahr 2015 die Wahlzeit 3 Jahre. Ab dem Jahr 2018 beträgt die Wahlzeit 5 Jahre. (2) Der Wahltag findet zeitgleich mit der Kommunalwahl Schleswig-Holstein statt. § 5 Wahlsystem (1) Analog der Bürgermeisterwahl und der Europawahl wird das Gesamtstadtgebiet als ein Wahlkreis für die Wahl zugrunde gelegt. Es sind 21 Seniorinnen / Senioren als Mitglieder in den Beirat zu wählen. (2) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann. (3) Zu den Mitgliedern des Beirates sind gewählt die diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten gewählt die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los. In der Reihenfolge der Stimmenzahl
--	--

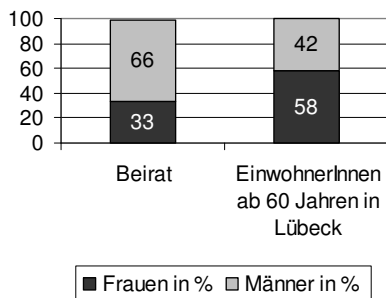
(4) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin / ein Kandidat des jeweiligen Wahlkreises in der Reihenfolge der im Wahlkreis erzielten Stimmenanteile nach. Enthält die Liste des Wahlkreises keine Kandidaten mehr, ist die / der Nachrückende der Liste des Wahlkreises mit der nächst höheren Ordnungszahl zu entnehmen (für Wahlkreis 37 ist dies Wahlkreis 35). Sind die Listen aller Wahlkreise erschöpft, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.	bilden die übrigen Kandidaten/innen eine Nachrückliste. (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin / ein Kandidat des mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Enthält die Liste keine/n KandidatIn/en mehr, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.
---	--

Wahlordnung und Satzung Beirat für Seniorinnen und Senioren

-Änderungsvorschlag mit der Zielsetzung eines geschlechterparitätisch besetzten Beirates-

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren setzt sich z.Zt. aus 7 Frauen und 14 Männern zusammen, d.h. Frauen sind zu 33% vertreten, Männer zu 66%.

Vor der Hintergrund eines deutlich höheren Anteils von Frauen an der Bevölkerung ab 60 Jahre – der Frauenanteil liegt hier bei 58% (siehe folgende Grafik) ist eine geschlechterparitätische Besetzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren mehr als geboten.



Vor diesem Hintergrund schlage ich folgende Änderungen (**fettgedruckt**) vor:

I. Ergänzung in der Satzung in §2(1):

Dem Beirat gehören 21 Mitglieder an. **Er ist paritätisch mit Frauen und Männern nach Maßgabe der Wahlordnung zu besetzen.**

II. Ergänzung in der Wahlordnung, §5 Wahlsystem:

- (1) Analog der Bürgermeisterwahl und der Europawahl wird das Gesamtstadtgebiet als ein Wahlkreis für die Wahl zugrunde gelegt. Es sind 21 Seniorinnen / Senioren als Mitglieder in den **geschlechterparitätisch zu besetzenden** Beirat zu wählen.
- (2) **Es werden zwei Wahllisten geführt, wo jeweils die Kandidatinnen („Frauen“) und Kandidaten („Männer“) aufgeführt sind.**
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat ~~bis zu drei~~ **zwei (alternativ: vier)** Stimmen, ~~von denen nur jeweils eine Stimme einer Kandidation oder einem Kandidaten gegeben werden kann.~~ **Auf der Wahlliste „Frauen“ ist je eine Stimme (alternativ: sind bis zu zwei Stimmen) möglich, auf der Wahlliste „Männer“ ist je eine Stimme (alternativ: sind bis zu zwei Stimmen) möglich. Je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.**
- (4) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten **der beiden Listen** gewählt, die **jeweils pro Liste** die meisten Stimmen erhalten haben. **Der 21. Sitz geht an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der höheren Stimmenzahl.** Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los. In der Reihenfolge der Stimmenzahl **in den beiden Listen** bilden die übrigen Kandidaten/innen die Nachrücklisten.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin / ein Kandidat des mit der höchsten Stimmenzahl auf der **jeweiligen** Nachrückliste nach. Enthält die Liste keine Kandidatinnen bzw. Kandidaten mehr, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.

gez. Elke Sasse